

Dieser Ausdruck berücksichtigt:

1. den am 1. September 1997 in Kraft getretenen Erlass „Teilnahme von Vertretern der Parteien an Unterrichts- und anderen Schulveranstaltungen“ vom 1. September 1997 (Mittl.bl. M-V S. 780),
2. den am 18. April 2001 in Kraft getretenen 1. Änderungserlass vom 19. März 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 171).

## **Teilnahme von Vertretern der Parteien an Unterrichts- und anderen Schulveranstaltungen**

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 1. September 1997

### **1. Informationsbesuche von Mandatsträgern an Schulen**

- 1.1 Abgeordnete des Europaparlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie kommunale Mandatsträger können im Rahmen ihres Mandats jederzeit Informationsbesuche an Schulen durchführen.
- 1.2 Die Informationsbesuche sind rechtzeitig beim Schulleiter der betreffenden Schule anzumelden.
- 1.3 Der Schulleiter hat den Wünschen des Mandatsträger zu entsprechen und die erbetenen Sachinformationen zu erteilen, sofern dies schulorganisatorisch vertretbar ist und eine unangemessene Störung des Unterrichts nicht zu befürchten ist.
- 1.4 Mandatsträger, die Informationsbesuche innerhalb der letzten sechs Wochen vor einer Europa-, einer Bundestags-, einer Landtags- oder Kommunalwahl durchführen wollen, sind zu bitten, den Besuch auf die Zeit nach der Wahl zu verschieben.
- 1.5 Der Schulleiter informiert die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Anmeldung des Informationsbesuches unter Angabe der Personen sowie des Anlasses des Besuches. Soweit von dem Besuch die Angelegenheiten des Schulträgers betroffen sind, wird auch dieser in Kenntnis gesetzt.

### **2. Teilnahme am Unterricht**

- 2.1 Für praxisbezogene Vorträge und Diskussionen, insbesondere im Fach Sozialkunde, können die Schulen unter Nummer 1.1 aufgeführte Mandatsträger sowie sonstige Vertreter demokratischer Parteien einladen.
- 2.2 Die Schule ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Die Lehrkraft hat somit darauf zu achten, daß die Sachverhalte im Unterricht insgesamt ausgewogen dargestellt werden.
- 2.3 Die Schule hat dafür zu sorgen, daß bei den Einladungen, die im Laufe eines Schuljahres ausgesprochen werden, keine demokratische Partei bevorzugt oder benachteiligt wird.

### **3. Inkrafttreten**